

Bitte wählen Sie die zuständige BH



**LAND
SALZBURG**

Naturschutzbehördliches Verfahren Antrag/Anzeige

Antragsteller/Antragstellerin

Von der Behörde auszufüllen

- Ansuchen um naturschutzbehördliche Bewilligung
 Anzeige einer Maßnahme gemäß § 26 NSchG
 Vereinfachtes Verfahren gemäß § 49 NSchG
 Bagatellverfahren
 Huckepackverfahren

Fallfrist:

Familienname, Akad. Grad	Vorname(n)
Adresse	Tel.-Nr.
	E-Mail

Ev. Bevollmächtigte(r)

Familienname, Akad. Grad	Vorname(n)
Adresse	Tel.-Nr.
	E-Mail

Falls Grundeigentümer/in (Verfügungsberechtigte/r) von Antragsteller verschieden: Name, Anschrift sowie Zustimmung (Unterschrift) zur Verwirklichung des beantragten Vorhabens

Nähere Bezeichnung der Maßnahmen und zutreffendenfalls Angabe des Schutzgebietes

Nähere Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Nr., KG, Gemeinde), Art der Widmung gem. Flächenwidmungsplan, Art der Kulturgattung

Angaben über nach anderen Vorschriften erteilte Bewilligungen oder eingeleitete Verfahren

ÖPUL-Förderung wird bezogen Ja Nein Siehe Informationen 5.

Beilagen siehe Beiblatt

Die Beilagen 1 bis 4 (Projektunterlagen) sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Die Anträge sowie die Beilagen sind gebührenpflichtig. Ich erkläre, dass die Angaben richtig und vollständig sind.

.....
(Datum und Ort)

.....
Unterschrift

Beilagen

Zutreffendes bitte ankreuzen

1. Technische Beschreibung des Vorhabens
2. Übersichtsplan im Katastermaßstab
3. Lageplan
4. Ansichtspläne und Detailpläne (bei Bauten oder technisch aufwändigeren Vorhaben)
5. Bei Errichtung einer Anlage außerhalb des Baulandes, für die eine Bewilligungs- oder Anzeigepflicht nach dem Baupolizeigesetz 1997 besteht: Angaben über das Vorliegen einer Einzelbewilligung gem. § 46 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009, wenn diese erforderlich ist
6. Bei Campingplätzen: die Widmung „Campingplätze“
 - Bei Tennisplätzen mit über 2.000 m² Fläche; Fußballplätzen mit über 2.000 m² Fläche; Golfplätzen; Sommerrodelbahnen; Anlagen für den Motorsport: die Widmung „Gebiete für Sportanlagen“
 - Bei Schipisten mit über 0,5 ha Fläche oder Erweiterung von Schipisten um über 2 ha Fläche: die Widmung „Schipisten“ oder positives Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung durch die im Amt der Landesregierung eingerichtete Arbeitsgruppe „Schianlagen“
 - Bei Lagerplätzen mit über 1.000 m² Fläche in der freien Landschaft: die Widmung „Lagerplätze“
 - Bei Parkplätzen mit über 1.000 m² Fläche, die nicht Bestandteil einer Bundes- oder Landesstraße sind, in der freien Landschaft: die Widmung „Verkehrsfläche“
7. Genaue Bezeichnung und Nachweis eines besonders wichtigen öffentlichen Interesses, wenn ein solches geltend gemacht wird
8. Sonstige Beilagen

Zur Information:

1. Geschützte Gebiete und Objekte sind insb. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsteile, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete bzw. Europaschutzgebiete; weiters folgende geschützte Lebensräume: Moore, Sümpfe, Quellfluren, Bruch- und Galeriewälder sowie sonstige Begleitgehölze an Gewässern; Fließgewässer einschließlich gestauter Bereiche und Hochwasserabflussgebiete; Tümpel; alpines Ödland einschließlich Gletscher und Umfeld; Feuchtwiesen sowie Trocken- und Magerstandorte mit jeweils mehr als 2.000 m² Fläche.
2. Unter die Bewilligungspflicht des § 25 NSchG fallen insbesondere: die Gewinnung von Bodenschätzen; die Errichtung/wesentliche Änderung von Camping- und Golfplätzen, von Sport-, Lager-, Ablagerungs-, Abstell- und Parkplätzen, die Anlage/wesentliche Änderung von Schipisten, Sommerrodelbahnen, Straßen und Wegen sowie alle geländeverändernden Maßnahmen auf einer Fläche von insgesamt mehr als 5.000 m²; die Errichtung/wesentliche Änderung von Flugplätzen, Materialeilbahnen und Aufstiegshilfen; die Errichtung von oberirdischen Hochspannungsleitungen über 36 kV Nennspannung; die Errichtung/wesentliche Änderung von Motorsport- und Beschneiungsanlagen, unter bestimmten Voraussetzungen das Aufsuchen und Gewinnen von Mineralien und Fossilien sowie die Errichtung/wesentliche Änderung von Windkraftanlagen.
3. Anzeigepflichtige Maßnahmen gemäß § 26 NSchG sind: die dauernde Beseitigung von Busch- und Gehölzgruppen; die Errichtung/wesentliche Änderung von Entwässerungsanlagen auf Flächen innerhalb von Feuchtbiotopen mit einer Fläche über 5.000 m²; die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung von privaten Ankündigungen zu Reklamezwecken; alle nicht unter § 25 fallenden geländeverändernden Maßnahmen auf Almen und in der Alpinregion; die Errichtung/erhebliche Änderung von frei stehenden Antennentragsmastenanlagen, soweit sie nicht von der Regelung des § 10 des Salzburger Ortsbildschutzgesetzes erfasst sind oder auf zur Autobahn gehörigen Grundflächen sowie der Betrieb von Laser-Einrichtungen für Vorführzwecke außerhalb von Bauwerken.
4. Unter vereinfachte Verfahren gemäß § 49 NSchG fallen: Maßnahmen einfacher Art, für die keine aufwändigen Projektunterlagen notwendig sind. Dazu sind der Behörde jedenfalls eine Beschreibung des Vorhabens, Name und Anschrift des Betreibers und des Grundeigentümers, gegebenenfalls dessen schriftliche Zustimmung, sowie eine Bezeichnung der vom Vorhaben berührten Grundstücke mitzuteilen.
5. Werden aufgrund einer vorliegenden Bewilligung vorhandene Landschaftselemente im Sinn des ÖPUL beeinträchtigt oder zerstört, können von der AMA bestehende ÖPUL-Förderungen zurückgefordert werden, wenn die innaturschutzbehördlichen Bescheid vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzleistungen) auf einer betriebsfremden Fläche verwirklicht werden.

Für nähere Informationen steht Ihnen die Naturschutzbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat Salzburg, Amt der Salzburger Landesregierung) gerne zur Verfügung.

Vor Rechtskraft der naturschutzbehördlichen Bewilligung darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden. Auch das Vorliegen einer anderen behördlichen Berechtigung kann diese Bewilligung nicht ersetzen.